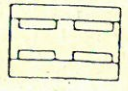
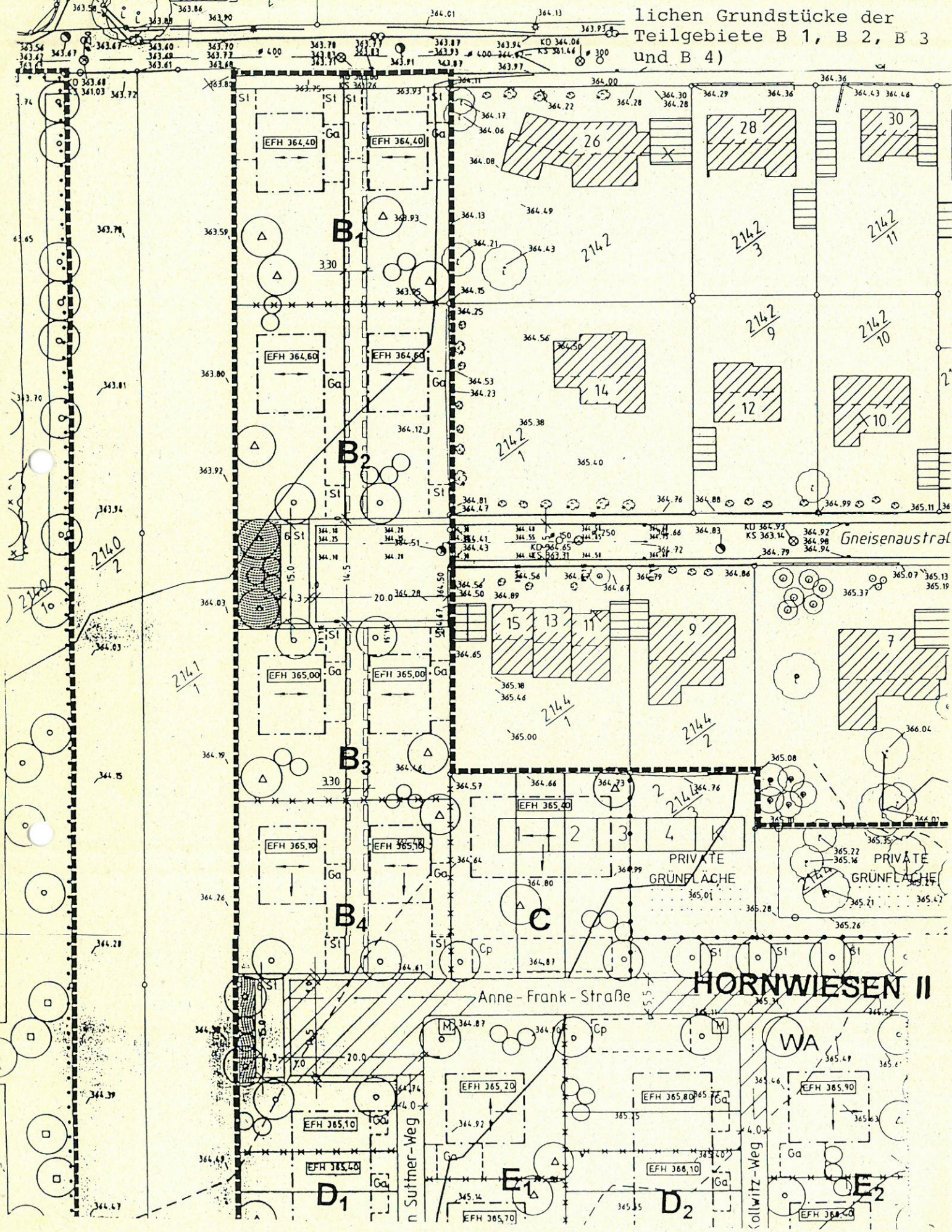


Auszug aus dem **Bebauungsplan "Hornwiesen II", 1. Änderung** (betroffen sind die westlichen Grundstücke der Teilgebiete B 1, B 2, B 3 und B 4)



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BauGB § 9 Abs.1 Nr. 21
Abs. 6

Stadtbauamt, den 20.07.1998

1.8. Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

1.8.1 Unterirdische Leitungsrechte für Abwasser

Hinweis: für die Abwasserleitung der Anlieger und der Stadt sind Leitungsrechte über die Grundstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47, 2144/48 erforderlich. Wird bei den betroffenen Grundstücken ein Keller gebaut, werden hierfür u.U. Verbaumaßnahmen notwendig. Diese sind außerhalb des Leitungsrechtes vorzunehmen.

1.8.2 Unterirdische Leitungsrechte für Kabel (Elektrizität)

Hinweis: für die Stromversorgung der Anlieger und der Stadt sind Leitungsrechte über die Grundstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47, 2144/48 erforderlich. Sie sollen im einzelnen bei der Grundstücksvergabe und bei der Elektroausführungsplanung geregelt werden. Leitungsträger sind die Neckarwerke Stuttgart AG (NWS).

1.8.3 Leitungsrechte für die Frischwasserversorgung

Hinweis: für die Frischwasserversorgung der Anlieger und der Stadt sind Leitungsrechte über die Grundstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47, 2144/48 erforderlich. Sie sollen im einzelnen bei der Grundstücksvergabe und bei der Leitungsausführungsplanung geregelt werden. Leitungsträger ist die Stadt Süßen.

neu

1.8.4 Leitungsrechte für die Gasversorgung

Hinweis: für die Gasversorgung der Anlieger und der Stadt sind Leitungsrechte über die Grundstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47, 2144/48 erforderlich. Sie sollen im einzelnen bei der Grundstücksvergabe und bei der Leitungsausführungsplanung geregelt werden. Leitungsträger ist die Gasversorgung Fils- Göppingen.

1.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Rabatten und Randsteinen (§ 9 (1) 11, 26 BauGB)

Für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus topographischen und konstruktiven Gründen auf den angrenzenden Grundstücken Aufschüttungen und Abgrabungen (Eingriffe bis ca. 1m in die Grundstücke, zeichnerisch im Lageplan nicht dargestellt) und Randsteine bzw. Rabatten einschließlich der notwendigen Betonabstützung von ca. 25 cm (zeichnerisch im Lageplan nicht dargestellt) erforderlich.

Hinweis:

Die erforderlichen Anlagen werden vom Baulastträger hergestellt und sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.

1.10 Pflanzgebote (§9 (1) 25a BauGB) / Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

gemäß Eintragungen im B-Plan Stand 10.03.1997, geändert 09.06.1997, 22.09.1997 und Anlage Grünordnungsplan mit Erläuterungsbericht Stand 10.03.1997, geändert 09.06.1997, 22.09.1997. Der Grünordnungsplan mit Erläuterungsbericht vom 10.03.1997, geändert 09.06.1997, 22.09.1997 ist Bestandteil des B-Planes, da er ergänzende Festsetzungen enthält.

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Hornwiesen II", (1. Änderung)

1. Erfordernis der Planung

Bisher besteht nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hornwiesen II" auf den östlichen Grundstücken der Teilgebiete B 1, B 2, B 3 und B 4 (Flurstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47 und 2144/48) lediglich für die Abwasserleitung der Stadt Süßen ein Leitungsrecht.

Die Neckarwerke Stuttgart AG, die Gasversorgungsgesellschaft Filstal mbH sowie die Stadt Süßen beabsichtigen in dieses Leitungsrecht desweiteren Leitungen für die Wasser-, die Strom- und die Frischwasserversorgung einzulegen.

An der Verwirklichung dieser Leitungsverlegung besteht ein öffentliches Interesse, da sich diese nachhaltig positiv auf das Baugebiet auswirkt.

Damit besteht das Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes.

2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden damit die Wasser-, die Elektrizitäts- und die Gasversorgungsleitungen in dem bereits im Lageplan dargestellten Leitungsrecht verlegt werden können.

3. Inhalt der Planänderung

In die planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.8 'Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)' die Abschnitte

1.8.2 'Unterirdische Leitungsrechte für Kabel (Elektrizität) '

1.8.3 'Leitungsrechte für die Frischwasserversorgung'

1.8.4 'Leitungsrechte für die Gasversorgung'
aufgenommen.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hornwiesen II", der am 17.04.1998 vom Landratsamt Göppingen genehmigt wurde, bleibt weiterhin bestehen.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Bebauungsplanes ist begrenzt auf die Flurstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47 und 2144/48.

6. Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes "Hornwiesen II" sind weiterhin rechtsverbindlich.

Aufgestellt: Stadtbauamt Süßen, den 20. Juli 1998

Stadt Süßen
Kreis Göppingen

Bebauungsplanänderung
"Hornwiesen II", 1. Änderung

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde am 20.07.1998 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Süßen beschlossen und am 30.07.1998 in den Süßener Mitteilungen Nr. 31 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die betroffenen Bürger wurden mit Schreiben vom 23.07.1998 unterrichtet und hatten Gelegenheit bis 31.08.1998 Stellung zu nehmen.
3. Gleichzeitig wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.
4. Der Gemeinderat hat am 28.09.1998 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.07.1998 als Satzung beschlossen.
5. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 08.10.1998 in den Süßener Mitteilungen Nr. 41 tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 13 BauGB durchgeführt wurde.

Süßen, den 5. Oktober 1998



Rolf Karrer
Bürgermeister

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

**Satzung über die
1. Änderung des Bebauungsplanes
" Hornwiesen II "**

im Vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 28. September 1998 die Änderung des Bebauungsplanes "Hornwiesen II, 1. Änderung" im vereinfachten Verfahren nach §13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 22.09.1997 maßgebend.

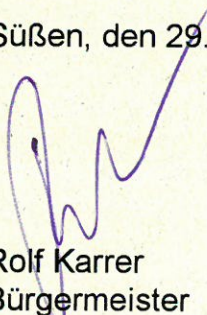
**§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 20.07.1998.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Süßen, den 29.09.1998


Rolf Karrer
Bürgermeister